

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL A. D. DRAU  
Tiroler Straße 16, 9800 Spittal a. d. Drau

Zahl: 3135/9/95

EING. 10. März 1998

DVR 0002411  
Datum: 05.03.98

Bei Eingaben bitte  
diese Zahl angeben.

Auskünfte: Dr. Kulmitzer  
Tel: (04762) 5301/241

Betrifft: Gemeinde Reißbeck, 9815 Kolbnitz;  
Wasserfälle am Bernitzbach,  
auf dem obersten Teilbereich des  
Grundstückes Nr. 1885/1 KG. Zandlach;  
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Reißbeck, 9815 Kolbnitz,  
vom 4.7.1995 ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der im Lageplan gelb gekennzeichnete Teil der Wasserfälle am  
Bernitzbach, im Bereich des Grundstückes Nr. 1885/1 der KG.  
Zandlach, Gemeinde Reißbeck, wird zum Naturdenkmal

**"Wasserfälle am Bernitzbach"**

erklärt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 28, 29 und 30 des Kärntner Naturschutzgesetzes - K-NSG,  
LGB1. Nr. 54/1986, zuletzt geändert durch LGB1. Nr. 21/1997.

B e g r ü n d u n g :

Mit Eingabe vom 4.7.1995 hat die Gemeinde Reißbeck, 9815 Kolb-  
nitz, beantragt, die "Wasserfälle am Bernitzbach" unter Natur-  
denkmalschutz zu stellen.

Gemäß § 28 Abs. 1 lit. a) und b) des Kärntner Naturschutzgesetzes können Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind, oder kleinräumige Gebiete, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben (Kleinbiotope), durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zur Abklärung der Frage, ob die sogenannten Wasserfälle am Bernitzbach wegen ihrer besonderen Eigenart zum Naturdenkmal erklärt werden sollen, wurde ein Gutachten des zuständigen Naturschutzsachverständigen eingeholt.

**Dieses wird wie folgt wiedergegeben:**

"Mit Schreiben vom 4.7.1995 hat die Gemeinde Reißbeck um die Erklärung der Wasserfälle am Bernitzbach in Kolbnitz zum Naturdenkmal angesucht.

Die Wasserfälle am Bernitzbach weisen drei Gefällstufen auf und stellen ein beeindruckendes Naturgebilde dar, welches in dieser Schönheit im unteren Mölltal einzigartig ist.

Sie befinden sich auf dem obersten Teilbereich des Grundstückes Nr. 1885/1 der KG. Zandlach, welches öffentliches Wassergut ist.

Mit Schreiben vom 16.7.1997 wurde von hieramtlicher Seite der Verwalter des öffentlichen Wassergutes ersucht mitzuteilen, ob der Grundbesitzer mit der Erklärung dieses Teilstückes der Parzelle, wie sie im Plan dargestellt ist, zum Naturdenkmal zustimmt.

Mit Schreiben vom 19.8.1997, Zl. Bau-18694/1/97, wurde seitens des Vertreters des öffentlichen Wassergutes mitgeteilt, daß einer Erklärung zum Naturdenkmal dieser Wasserfälle in diesem Bereich zugestimmt wird.

Gemäß § 28 Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes können Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind, oder kleinräumige Gebiete, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben, zu Naturdenkmälern erklärt werden.

Wie anlässlich eines Ortsaugenscheines festgestellt werden konnte, bildet der gegenständliche Wasserfall in diesem Bereich einen das Landschaftsbild hauptprägenden Faktor.

Im Nahbereich des Wasserfalles hat sich eine den gegebenen Verhältnissen angepaßte, typische Flora und Fauna entwickelt.

Dieser Bereich ist somit ein wichtiger, ökologischer wertvoller Lebensraum für an derartige Standorte gebundene Tier- und Pflanzengesellschaften.

Jede Beeinträchtigung dieses Wasserfalles, sei es durch Wasserentnahme oder Maßnahmen geländeverändernder Art in unmittelbarer Nähe, würde eine äußerst nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes nach sich ziehen.

Durch derartige Maßnahmen käme es auch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur.

Jeder Eingriff in dieses Naturgebilde würde eine wesentliche Störung des Eindruckes der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes bzw. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes nach sich ziehen, wodurch der Tatbestand einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft gegeben wäre.

Aus oben genannten Gründen stellt daher der Bernitzwasserfall ein aus der Sicht des Naturschutzes unbedingt erhaltenswertes Naturgebilde dar und sollte daher entsprechend den eingereichten Planunterlagen dieser Bereich zum Naturdenkmal erklärt werden."

Wie aus diesem Gutachten eindeutig ersichtlich ist, besteht aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes ein großes Interesse, daß die sogenannten Wasserfälle am Bernitzbach in Kolbnitz zum Naturdenkmal erklärt werden.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau schriftlich die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Sie ist mit Bundesstempelmarken zu versehen: die Eingabe mit S 120,--, die Beilagen mit S 30,-- pro Bogen, höchstens jedoch mit S 180,-- pro Beilage.

#### **Hinweis:**

Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschrift-

lich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Für :  
Dr. Kulmitzer

I. Ergeht an:

1. ✓ die Gemeinde Reißbeck, z.H. Herrn Bürgermeister Gerd Pichler, 9815 Kolbnitz, mit dem Ersuchen, eine Bescheidausfertigung durch vier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde zur allgemeinen Kenntnis kundzumachen;
2. den Landeshauptmann von Kärnten als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Abt. 18 - Wasserwirtschaft beim Amte der Kärntner Landesregierung, 9021 Klagenfurt, zu Zl. Bau-18-694/1/97;

nachrichtlich an:

3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 2Ro - Raumordnungs- und Naturschutzrecht, 9021 Klagenfurt, zu Zl. Ro-315/10/1997;
4. Amt der Kärntner Landesregierung. Abt. 20 - Landesplanung, 9021 Klagenfurt;
5. Gendarmeriepostenkommando 9815 Kolbnitz;
6. Bezirksgendarmeriekommando 9800 Spittal a.d.Drau;
7. Kärntner Bergwacht, Einsatzstelle Spittal a.d.Drau, z.Hd. Herrn Gerold Kohlmeier, Hochgoshstraße 3, 9800 Spittal a.d.Drau;
8. Kärntner Bergwacht, Bezirksleitung, z.Hd. Herrn Vzlt. Franz Terkl im Hause;
9. Kärntner Bergwacht, Landesleitung, Südbahngürtel 16, 9020 Klagenfurt, Postfach beim Amt der Kärntner Landesregierung;
10. Wasserrechtsreferat im Hause;
11. Auslaufstelle im Hause, mit dem Ersuchen, den Bescheid durch vier Wochen an der Amtstafel - Amtsgebäude I zur allgemeinen Kenntnis kundzumachen

Angeschlagen am: 10. März 1998

Abgenommen am: